

BEITRÄGE

Hanna Sonkajärvi

Soldaten als Fremde in Straßburg im 18. Jahrhundert

Die ehemalige Reichsstadt Straßburg wurde am 30. September 1681 von der französischen Krone erobert. Eine bedeutende Gruppe unter den zahlreichen Stadtfremden, die als Folge der Eroberung in die Stadt strömten und die Gewalt des Magistrats zunehmend in Frage stellten, bildeten die Soldaten in französischen Diensten. Die Stadt, deren Einwohnerzahl als Folge der starken Zuwanderung zwischen 1681 und 1789 von etwa 22.000 auf 48.500 anstieg, entwickelte sich zu einer wichtigen Garnisonsstadt mit sieben- bis neuntausend Soldaten.¹

Eine spürbare Belastung für die Bürger stellte die Einquartierung der Soldaten dar. Die Soldaten, unter anderem französischer, schweizerischer, deutscher und irischer Herkunft, wurden sowohl in den im Bau begriffenen Kasernen als auch bei den Einwohnern untergebracht.

Die Eroberung bedeutete zunächst nicht den Verlust der alten reichsstädtischen Institutionen Straßburgs. Vielmehr bestätigte der französische König, da die Stadt sich friedlich ergeben hatte, die innerstädtische Rechtsordnung in einem Kapitulationsvertrag.² Das politische und wirtschaftliche System Straßburgs basierte bis zur Französischen Revolution auf einer Ratsoligarchie³ und auf einer scharfen rechtlichen Differenzierung zwischen „Bürgern“, „Schirmbürgern“ und „Fremden“.⁴ Die Schirmer genossen gegen die Bezahlung von

¹ Simone Herry, Une ville en mutation. Strasbourg au tournant du Grand siècle, Société militaire et société civile de langue française dans la ville libre et royale de Strasbourg d'après les registres paroissiaux, les registres de bourgeoisie et les actes notariés (1681-1802), Strasbourg 1996, S. 58.

² Zur Kapitulation siehe: Georges Livet, Du fer de lance au bouclier. La Capitulation de Strasbourg et ses vicissitudes (1681-1790), in: Saisons d'Alsace 75 (1981), S. 55-72; Bernard Vogler, Les conséquences de la Capitulation sur la vie politique à Strasbourg, in: Saisons d'Alsace 75 (1981), S. 8-13. Zur städtischen Verfassung Roland Ganghoffer, Aspects de l'ancien droit strasbourgeois, in: Saisons d'Alsace 75 (1981), S. 39-54.

³ Vgl. Paul Greissler, La Classe politique dirigeante à Strasbourg, 1650-1750, Strasbourg 1987.

⁴ Im Französischen lauten diese Kategorien: *bourgeois*, *manants*, *étrangers*. Die Mehrheit der Akten des Magistrats bleibt deutschsprachig bis zur Französischen Revolution.

„Schirmgeld“ städtischen Schutz, besaßen jedoch keinerlei Bürgerrechte. Damit war die Vergabe von Wohnrecht getrennt von der Vergabe politischer, ökonomischer und sozialer Rechte. Das städtische Normgefüge geriet aber zunehmend unter den Druck französischer Zuwanderer, zunächst überwiegend Militärpersonen und später auch vermehrt durch Zivilisten. Diese neuen „Fremden“ fügten sich nicht mehr in die innerstädtische Hierarchie unterschiedlich privilegierter Gruppen ein, sondern bildeten eine durch die neuen französischen Obrigkeiten protegierte und einflussreiche Minderheit. Als Untertanen des französischen Königs versuchten sie sich der Jurisdiktion des Rates zu entziehen und bemühten sich nur zum Teil um die Aufnahme in die Zünfte und ins städtische Bürgerrecht.⁵ Die jeweiligen Befugnisse der städtischen und der königlichen Obrigkeiten mussten während des 18. Jahrhunderts in Folge dessen immer wieder neu definiert werden. In Interaktion mit anderen Bevölkerungsgruppen nahmen die dem Militär zugehörigen Bewohner Einfluss auf diesen Prozess der Gestaltung gesellschaftlicher Normen.

Die Auswirkungen der militärischen Präsenz im Straßburg des 18. Jahrhunderts sind erstaunlich wenig erforscht worden, bedenkt man, wie groß die Anzahl der in Straßburg stationierten Soldaten war. Den umfassendsten Überblick gibt die im Jahr 1901 erschienene Studie von Karl Engel.⁶ Das Nebeneinander französischer Zuwanderer und Stadtbürger wurde von Simone Herry lediglich für die ersten beiden Jahrzehnte französischer Herrschaft (1681-1702) systematisch untersucht.⁷ Zum Bau von Kasernen, der in den Archiven gut dokumentiert ist, existieren neben den Arbeiten von Engel einige Aufsätze.⁸ Schwierig gestaltet sich dagegen die Suche nach alltäglichen, nicht in den Archivinventaren verschriftlichten Aspekten, wie z. B.

⁵ Vgl. Suzanne Dreyer-Roos, *La population strasbourgeoise sous l'Ancien Régime*, Strasbourg 1969.

⁶ Karl Engel, *Straßburg als Garnisonstadt unter dem Ancien Régime*, Straßburg 1901 (= Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, Bde. 16-30, 1907).

⁷ Simone Herry, *Une ville en mutation* (Anm. 1).

⁸ Georges Livet, *Urbanisme et vie militaire. Note concernant la construction des casernes à Strasbourg sous l'Ancien Régime*, in: *Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire* (Hommage à Hans Haug) 11 (1967), S. 179-190; ders., *Esprit militaire et société provinciale sous l'Ancien Régime. Le cas d'une province frontrière: l'Alsace*, in: *Le soldat, la stratégie, la mort. Mélanges André Corvisier*, Paris 1989, S. 220-241; Karl Engel, *Straßburgs Garnison während des siebenjährigen Krieges*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 56 (1902), S. 142-161. Vgl. auch Karl Engel, *Der Regimentsstab des Deutschen Infanterie-Regiments Elsass*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 54 (1900), S. 66-92; Fritz Jaffé, *Militärwesen im Bourbonnischen Elsaß*, in: *Elsass-Lothringisches Jahrbuch* 12 (1933), S. 149-194 und Paul Martin, *Le Régiment d'Alsace (Unité allemande au service de la France de 1656 à 1794)*, in: *L'Essor* 74 (1969), S. 7-20.

Konflikten, die aus der Berufstätigkeit von Militärangehörigen im zivilen Sektor entstanden. Einzelne Dokumente hierzu, wie auch bezüglich der Konflikte um Verbrechen der Militärangehörigen gegenüber den Einwohnern⁹, können in den Archiven des *préteur royal*¹⁰ gefunden werden.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, was die zahlreiche Präsenz der Soldaten aus der Sicht des städtischen Magistrats bedeutete und wie dieser zu reagieren versuchte. Was war das Bild des Militärs aus der Sicht des Magistrats? In welchen konkreten Situationen spielte die Fremdheit der Soldaten eine Rolle? Wie wurde seitens des Magistrats versucht, die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Garnison zu regeln und welche Schwierigkeiten entstanden dabei?

Fremde Soldaten aus städtischer Sicht

In der bisherigen Forschung zu den Fremden im frühneuzeitlichen Frankreich werden die Fremden als eine ausschließlich durch Nationalität definierte Kategorie verstanden.¹¹ Die Konzentration und strikte Trennung zwischen Ausländern und Untertanen des französischen Königs, d. h. zwischen „étrangers“ und „régnicoles“, übersieht die Bedeutung der lokalen Praktiken. Das Fremdsein kann jedoch auch als eine kontextbezogene Kategorie betrachtet werden, die nicht nur durch Nationalität, sondern auch durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, die Verwandtschaft, Freundschafts- und Patronagebeziehungen, die Konfession, das Eigentum oder den Erhalt bzw. Nichterhalt der Stadtbürgerrechte sowie diverse Privilegien bestimmt werden konnte. Stadt und Staat konnten unterschiedliche Definitionen für Fremde (*étranger*) zugrunde legen.¹² Zumindest in einem Teil der im 17. Jahrhundert eroberten elsässischen, lothringischen und flämischen Städte blieb das Stadtbürgerrecht bis zur Französischen Revolution ein zentrales Kriterium der Ausgrenzung von (Stadt-) Fremden. Der

⁹ Dagegen sind die meisten Justizakten im Deutsch-Französischen Krieg im Jahr 1870 zerstört worden.

¹⁰ Diese befinden sich in den Archives Municipales de Strasbourg (série AA 2056-2656; supplément 2656a-2672). Der *préteur royal* hatte die Aufgabe, an allen Ratssitzungen teilzunehmen und die Entscheidungsprozesse in der Stadtregierung im Interesse des Königs zu beeinflussen. Er korrespondierte direkt mit dem *Secrétaire d'Etat de la Guerre* und avancierte in der Praxis zum mächtigsten Mann der Stadt. Vgl. Ingeborg Streitberger, *Der Königliche Prätor von Straßburg, 1685-1789*, Wiesbaden 1961.

¹¹ Jüngstes Beispiel ist die Studie von Peter Sahlins, *Unnaturally French: Foreign Citizens in the Old Regime and After*, Ithaca 2004.

¹² Die Autorin bereitet zur Zeit eine Dissertation zu diesem Thema am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz mit dem Arbeitstitel „L'étranger et le forain entre intégration et exclusion, de la cité impériale à la ville de province. Le cas de Strasbourg (1681-1789)“ vor.

Staat verstand dagegen unter „étranger“ Personen, die nicht innerhalb der Staatsgrenzen geboren waren und die erbrechtlich als „aubains“ benachteiligt wurden.¹³ Sowohl Elsässer aus dem Umland, Franzosen, als auch die Soldaten, die nach 1681 in die Stadt kamen, waren aus der Sicht der Stadt Fremde und stellten eine potentielle Bedrohung für das Wohl der Bürgergemeinschaft dar. Diese Wahrnehmung wurde dadurch verstärkt, dass dieselben Einheiten äußerst selten mehr als zwei Jahre in der gleichen Garnison verweilten.¹⁴

Die Kontrolle von Fremden¹⁵ gehörte zum Bereich der Policey, der innenpolitischen Sorge um das Gemeinwohl.¹⁶ In Straßburg wurde das Monopol des Magistrats über die Policey als Folge der französischen Eroberung im 18. Jahrhundert von der unterelsässischen Reichsritterschaft (*Directoire de la noblesse de la Basse Alsace*)¹⁷, dem in Colmar ansässigen Obergericht der *Conseil souverain d'Alsace*¹⁸, der berittenen militärischen Polizei (*maréchaussée*) und der Armee eingeschränkt.

¹³ Vgl. Jean-François Dubost, *Étrangers en France*, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime, Royaume de France, XVI^e-XVIII^e siècle*, hrsg. von Lucien Bély, Paris 1996, S. 518-522.

¹⁴ André Corvisier, *Le pouvoir militaire et les villes*, in: *Pouvoir, ville et société en Europe 1650-1750. Actes d'une colloque international du C.N.R.S., octobre 1981*, hrsg. von Georges Livet und Bernard Vogler, Paris 1983, S. 11-20, hier: S. 19.

¹⁵ Vgl. Catherine Clémens-Denys, *Les transformations du contrôle des étrangers dans les villes de la frontière du Nord, 1667-1789*, in: *Police et Migrants: France, 1667-1939*, hrsg. von Marie-Claude Blanc-Chaléard, Caroline Douki, Nicole Dyonet und Vincent Milliot, Rennes 2001, S. 207-218. Laut Autorin bezog sich der Begriff „étranger“ viel mehr auf die Stadt als auf die Landesgrenze.

¹⁶ Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 363; Zum Begriff der Polizei in Frankreich, vgl. Bernard Durand, *La notion de la Police en France du XVI^e au XVIII^e siècle*, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Michael Stolleis, Frankfurt am Main 1996, S. 163-211.

¹⁷ Vgl. Erich Pelzer, *Der elsässische Adel im Spätfeudalismus: Tradition und Wandel einer regionalen Elite zwischen dem Westfälischen Frieden und der Revolution (1648-1790)*, München 1990 (= *Ancien Régime, Aufklärung und Revolution*, Bd. 21). Eine besondere Anspannung in den Beziehungen zwischen dem Rat und der Reichsritterschaft entstand, weil es eine Anzahl von adligen Stadtbürgern, Constoffler genannt, gab, die Teil des urbanen Patriziats waren und damit städtische Ämter bekleideten. Dagegen entzogen sich die Mitglieder der Reichsritterschaft sowie die königlichen Beamte und Offiziere der städtischen Justiz.

¹⁸ Vgl. François Burckard, *Le Conseil souverain d'Alsace au XVIII^e siècle: représentant du roi et défenseur de la province* (= *Société Savante d'Alsace, Collection « Recherches et documents »*, Bd. 53), Strasbourg 1995.

Konflikte um die Berufsausübung von Soldaten

Die Präsenz von Tausenden fremder Soldaten stellte nicht nur eine Gefahr für die Justizhoheit und das Policeymonopol der Stadt dar, sondern bedrohte auch die gesamte städtische Ordnung: wenn die Soldaten nach Ablauf ihrer Dienstzeit Berufe ausübten und damit das Monopol der Zünfte in Frage stellten oder wenn sie und ihre Angehörigen dem städtischen Fürsorgesystem zur Last zu fallen drohten. Verordnungen und Beschwerden durch die Straßburger Zünfte lassen den Umfang der beruflichen Aktivitäten nur erahnen.¹⁹ So verlängerte der Kriegsminister 1731 ein Verbot, als Schuster zu arbeiten.²⁰ Dagegen war den Soldaten die Herstellung von Kleidungsstücken für den Bedarf des eigenen Regiments erlaubt.²¹ Die Bürger durften keinen Tanzunterricht bei den Soldaten nehmen.²² Im Jahre 1789 beklagten sich die Musiker der Stadt beim Kommandanten des Elsass über das Regiment von Hessen-Darmstadt, das Serenaden spielte und Konzerte veranstaltete.²³ Auch der Alkoholverkauf durch Soldaten oder ihre Frauen wurde verboten.²⁴

Einige vom französischen König genehmigte Privilegien zugunsten Gruppen von Ausländern standen ebenfalls im Widerspruch zu den städtischen Regelungen. So erhielten Schweizer Kaufleute als Gegenleistung für die Lieferung Schweizer Truppen weitgehende Handelsprivilegien in Frankreich, so dass sie sogar gegenüber den meisten Franzosen im Vorteil waren. Jeder Schweizer durfte sich in Frankreich frei bewegen und steuergünstig Handel betreiben. Im Gegensatz zu nichtprivilegierten Ausländern konnten sie Immobilien erwerben und Eigentum vererben. Im Jahr 1716 – und erneut 1752 –

¹⁹ Zur Problematik der Erfassung von Nebenverdiensten der Soldaten, vgl. Peter Burschel, *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts*, Sozialgeschichtliche Studien, Göttingen 1994 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 113), S. 206-217.

²⁰ Lettre d'Angervilliers à M. de Klinglin sur ce qui a donné lieu aux soldats de la garnison de se croire en droit de travailler du métier de cordonnier dans les chambres, 4.12.1731. Archives Municipales de Strasbourg [im Folgenden AMS], AA 2064, n°8.

²¹ Lettre de M. d'Argenson à M. le préteur royal au sujet de la prétention que forment les régiments de faire travailler leurs soldats à l'habillement de leurs corps, 3.4.1750. AMS, AA 2064, n°8.

²² Ordonnance de la Chambre de Police, 15.3.1773. Archives départementales du Bas-Rhin, Straßburg [im Folgenden ADBR], C 581, n°156.

²³ Rêquete des musiciens bourgeois auprès du Monseigneur le Comte de Rochambeau commandant en chef de la province d'Alsace, 1789. ADBR, C 543, n°113.

²⁴ Ordonnance de par le Roy sur les patrouilles militaires pour le contrôle des cabarets, 1.4.1741. ADBR, C 580, n°36. Vgl. Hanna Sonkajärvi, *Auf der Suche nach einer „guten Policey“*. Städtische Normen und das Militär in der freien Stadt Straßburg im 18. Jahrhundert, in: *PolicyWorkingPapers* 8 (2004). <<http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp.08.pdf>>, besonders S. 8-15.

richteten der Straßburger Stadtrat und der *préteur royal* an den Intendanten des Elsass und dann an den Kriegsminister die Bitte, keine Schweizer Truppen in Straßburg zu stationieren.²⁵ Die Präsenz dieser Einheiten würde eine deutliche Verminderung der städtischen Einkünfte bedeuten und die Justizhoheit des Rates gefährden.²⁶ Der Rat beklagte, er sei „bedroht“, schweizerische Bataillone in der Garnison akzeptieren zu müssen²⁷ und berief sich auf den Kapitulationsvertrag.²⁸

Dennoch wurden ab 1719 Schweizer in Straßburg stationiert. Intendant d'Angervilliers betrachtete die Berufung des Rats auf die Kapitulationsverträge als inakzeptabel, da der Kaiser und die österreichische Monarchie die Stadt Straßburg dem französischen König in den Verträgen von Ryswick ausgehändigt hatten.²⁹ Dagegen besaß die Zivilbevölkerung schweizerischer Abstammung, die sich in der Stadt als Bürger und Schirmer niedergelassen hatte, laut d'Angervilliers keinen

²⁵ Lettre de M. le préteur à M. le comte d'Argenson, pour demander que le régiment de Jenner ne vienne point à Strasbourg, juin 1752. AMS, AA 2616; und Lettres écrites à la Cour par d'Angervilliers, intendant d'Alsace (1716-1724), hrsg. von Louis Spach, in: Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace 1878, S. 19-23; d'Angervilliers à M. de Puysegur, lieutenant général et conseiller au Conseil de la guerre, 2.7.1716.

²⁶ Die ersten schweizerischen Söldner traten in Diensten des französischen Königs als Folge einer militärischen Niederlage in St. Jakob an der Birs bei Basel, die 1453 zum Abschluß eines *Traité d'alliance et de bonne et perpétuelle amitié* mit Frankreich führte. Die Regimenter hatten ihre eigene auf Kantonalrecht basierende Rechtsprechung und das Recht auf freie Religionsausübung. Die schweizerischen Privilegien wurden 1781 vom französischen König zum letzten Mal bestätigt und um ein Jahr, bis zum 28. Mai 1782 verlängert; danach wurden sie abgeschafft. Vgl. Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle). Recueil offert à Alain Dubois / Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.-19. Jahrhundert). Festschrift für Alain Dubois, hrsg. von Norbert Furrer, Lucienne Hubler, Marianne Stubenvoll, Danièle Tosato-Rigo, Lausanne, Zürich 1997; Alain-Jacques Tornare, Vaudois et Confédérés au service de France 1789-1798, Yens sur Morgens 1998.

²⁷ Mémoire du Magistrat pour protester contre l'exemption prétendue par les suisses, 1716. AMS, AA 2616.

²⁸ „Sa majesté confirmera tous les anciens privilèges, droits, statuts & coutumes de la ville de Strasbourg, tant ecclésiastiques que politiques“, Capitulation accordée à la ville de Strasbourg par Louis XIV, 30.9.1681. AMS, AA 2118. Die Gefahr der Annexion durch Frankreich trug in Straßburg zu einer republikanischen Bewusstseinsbildung bei. Die in der Kapitulation garantierte Beibehaltung der alten Rechte und Institutionen wurde nach der Eroberung seitens des Rats immer mit der reichsstädtischen Tradition der territorialen Souveränität des Magistrats begründet. Vgl. Heinz Schilling, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. von Helmut Koenigsberger, München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 11), S. 101-143.

²⁹ Lettres écrites à la Cour (Anm. 25), S. 21.

Anspruch mehr auf die Privilegien der Schweizer Nation, da sie sich freiwillig der lokalen Rechtsordnung untergeordnet hatten. Wie alle Stadtfremde hätten die Schweizer sich grundsätzlich der Rechtssouveränität des Rates unterzuordnen, sobald sie in Straßburg einen Beruf ausübten oder Handel betreiben wollten. Somit führten die Bestrebungen des Magistrats, seine reichsstädtischen Privilegien zu bewahren, nur zu einer beschränkten Anerkennung der schweizerischen Privilegien und damit zu einem Teilerfolg des Rates.

Die Fremden als Belastung für die städtischen Fürsorgeeinrichtungen

Die Soldaten und ihre Angehörigen liefen ständig Gefahr, den städtischen Fürsorgeeinrichtungen zur Last zu fallen. So wurde z. B. im Jahre 1697 vorgeschlagen, die Kosten für das Bürgerspital dadurch zu senken, dass alle Frauen der nicht in Straßburg stationierten eidgenössischen und irischen Soldaten gleich nach der Entbindung auszuweisen seien,³⁰ denn die Stadt war nicht bereit, stadtfremde Bevölkerung zu unterstützen.³¹ Aus dem gleichen Grund verbot das Policity-Gericht im Jahre 1759 den Bürgern und Schirmbürgern, Frauen und Witwen der Soldaten – oder welchen, die sich als solche ausgaben – Unterkunft zu gewähren, ohne dass diese eine schriftliche Erlaubnis des *lieutenant du roi* vorweisen konnten. Gleichzeitig mussten die Bürger die Präsenz dieser Fremden dem regierenden Ammeister melden.³²

³⁰ Mémoires relatifs à l'administration déficitaire de l'hôpital, 1697. AMS, II 67, n°21.

³¹ Vgl. zur Stellung der Familien und der Frauen: Karen Hagemann, Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse. Untersuchungen, Überlegungen und Fragen zur Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Klio in Uniform?: Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Ralf Pröve, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 35-87; Jutta Nowosadtko, Soldatenpartnerschaften. Stehendes Heer und weibliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert, in: *Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel*, hrsg. von Karen Hagemann und Ralf Pröve, Frankfurt am Main, 1998, S. 297-321. Ralf Pröve, Zwangszölibat, Konkubinat und Eheschließung. Durchsetzung und Reichweite obrigkeitlicher Ehebeschränkung am Beispiel Göttinger Militärbevölkerung im 18. Jahrhundert, in: *Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert*, hrsg. von Jürgen Schlumbohm, Hannover 1993, S. 81-95; Meumann, Markus, Soldatenfamilien und uneheliche Kinder. Ein soziales Problem im Gefolge der stehenden Heere, in: *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve, Paderborn 1997, S. 219-236.

³² ADBR, C 581 n°110, Ordonnance de police au sujet du logement de l'étranger et singulièrement des juifs et juives, le 1^{er} octobre 1759.

Einen besonderen Aspekt der militärischen Präsenz bildeten die Veteranen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts besonders zahlreich in Straßburg vertreten waren und dem städtischen Fürsorgesystem zur Last fielen.³³ Der Magistrat wandte sich in den 1780er Jahren an die Leitung des Pariser *hôtel royal des invalides*, damit diese den aus dem Dienst ausgeschiedenen Soldaten, sofern sie nicht aus Straßburg stammten, keine Auszahlungsscheine ausstellen sollten.³⁴ Diese Scheine sollten bei der Ankunft dem Intendanten oder seinem Stellvertreter vorgelegt werden und erst dann wurde mit den Zahlungen begonnen. Damit sollte Landstreichertum vermieden werden.³⁵ In der Praxis gelang es dem Magistrat trotz Beschwerden an den Kriegsminister nicht, die ehemaligen Soldaten aus der Stadt zu halten. Der elsässische Intendant konnte jederzeit Invaliden in das Bürgerspital einweisen, ohne dass die deshalb entstehenden Kosten regelmäßig entschädigt worden wären. Die aus dem Dienst ausgeschiedenen Soldaten hatten nämlich keinen Zugang zum Militärspital.³⁶ Der Magistrat beschwerte sich, dass die Stadtbürger von den für sie reservierten Einrichtungen ausgeschlossen würden, da diese mit Fremden überfüllt seien.³⁷ Die Anzahl der in der Stadt heimisch gewordenen Veteranen scheint gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Tat im Vergleich zu anderen französischen Städten hoch gewesen zu sein.³⁸ Zumindest ein Teil der deutschen und eidgenössischen sowie der aus dem elsässischen Umland stammenden Soldaten ließ sich nach der aktiven Dienstzeit dauerhaft in der Stadt nieder.³⁹

³³ Vgl. Jean-Pierre Bois, *Les anciens soldats dans la société française au XVIII^e siècle*, Paris 1990; André Corvisier, *L'armée française de la fin du XVII^e siècle au ministère de Choiseul. Le soldat*, Bd. 2, Paris 1964, S. 791-820 und S. 901-947.

³⁴ Lettre du magistrat à M. le préteur y joint mémoire au sujet des invalides qui se sont établis en grand nombre, 10.5.1787. AMS, AA 2368.

³⁵ Jean-Pierre Bois, *Les anciens soldats* (Anm. 32), S. 79.

³⁶ Ebd., S. 76 und 83.

³⁷ Correspondance et arrangements avec les services du roi relatifs à l'admission d'un soldat à l'hôpital civil, 1782. AMS, IV, n°100b ; AMS, AA 2368 (Anm. 33).

³⁸ So laut Jean-Pierre Bois, *Les anciens soldats* (Anm. 32), S. 199-201. Lückenlose Statistiken existieren jedoch nicht. Bois gibt, anhand der Register des Pariser *Hôtel royal des invalides*, die folgenden Zahlen für das Elsass zwischen 1767 und 1787: insgesamt 112 Soldaten, von denen 39 sich im Ort ihrer Abstammung niedergelassen hatten, 34 Elsässer, die sich in den Städten angesiedelt hatten (vor allem Straßburg, Sélestat, Haguenau, Colmar), 5 Soldaten aus anderen Orten Frankreichs und 34 Ausländer (davon 26 deutscher Abstammung). Damit scheinen die Veteranen vor allem vom Land in die Städte und aus den deutschen Gebieten ins Elsass gezogen zu sein.

³⁹ Zur Integration schweizerischer Soldaten in ihren Stationierungsort und zu Möglichkeiten und Problemen ihrer Rückkehr in die Heimat siehe Anne-Lise Head, *Intégration ou exclusion: le dilemme des soldats suisses au service de France*, in: *La Suisse dans l'économie mondiale (15^e-20^e s.)*, hrsg. von Paul Bairoch und Martin Körner, Genf 1990, S. 37-55.

Ansprüche des Magistrats auf die alleinige Zuständigkeit bei Gewalttätigkeiten und Kriminalität gegen die Bürger

Die Einquartierung der Soldaten in den Wohnungen der Bürger war nicht nur eine Quelle für Konflikte,⁴⁰ sondern sie wurde seitens des Magistrats auch als ein wichtiges Mittel zur Kontrolle der Soldaten verstanden und eingesetzt.⁴¹ So wurde 1763 den Bürgern und Schirmbürgern der Stadt vom Polizeigericht unter Strafandrohung befohlen, zu melden, wenn die bei ihnen untergebrachten Soldaten abends nicht zurückkehrten. Diese Vergehen sollten dem städtischen *procureur fiscal* und nicht dem *état major de la place* gemeldet werden.⁴² Solche Verordnungen dienten offensichtlich auch der Selbstbehauptung der städtischen *Policey* gegenüber dem *état major de la place*.⁴³ Die Überwachung der Soldaten, wie die Überwachung von allen Stadtfremden, war ein beliebtes Mittel für die Unterstreichung der Kompetenzen von der *Policey* und damit der alleinigen Regierungssouveränität des Magistrats über die Stadt.⁴⁴

Schmähungen, Diskriminierungen und mehr oder weniger gewalttätige Übergriffe verdeutlichen, dass das Verhältnis von Militärpersonen und Einwohnern sich im Alltag nicht einfach gestaltete. Der städtische Magistrat beanspruchte die alleinige Zuständigkeit bei der poli-

⁴⁰ Lettres et mémoire relatif aux plaintes qui ont été faites contre le magistrat par les officiers de la garnison au sujet de leur logement chez les bourgeois, 1719. AMS, AA 2140, n° 5.

⁴¹ Vgl. Ralf Pröve, Herrschaftssicherung nach „innen“ und „außen“: Funktionalität und Reichweite obrigkeitlichen Ordnungstrebens am Beispiel der Festung Göttingen, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 51 (1992), S. 297-315; ders., Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve, Paderborn 1996, S. 191-217.

⁴² Ordonnance enjoignant aux personnes qui logent des soldats de dénoncer ceux qui contreviennent à la discipline militaire, 12.9.1763. AMS, VI 721, n° 45 ; ähnlich Ordonnance de la chambre de Police de Strasbourg, 16.7.1740. ADBR, C 580 n°29.

⁴³ Vgl. Jürgen Schlumbohm, Gesetze die nicht durchgesetzt werden - ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647-663.

⁴⁴ Auch bei den Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrat und der unterelsässischen Ritterschaft ging es unter anderem um die Macht über die *Policey* der Fremden. (Solche Konflikte finden sich u.a. in: Grand mémoire du Magistrat contre le directoire au sujet de l'exercice de la police aux nobles domiciliés à Strasbourg, o. D. [Anfang der 1730er Jahre]. AMS, AA 2398, n° 7 und Contestations entre le Magistrat et le Directoire de la noblesse au sujet des droits de juridiction, 1738-1764. AMS, VI 626.) Die zahlreichen Verordnungen und vom Staatsrat beantragten Bestätigungen der alleinigen *Policey*-Gewalt des Magistrats dienten der Abgrenzung gegenüber den konkurrierenden Gewalten des Adels, der *Conseil Souverain d'Alsace*, der Armee und der *maréchaussée*. Die Frage der Kontrolle der Fremden befand sich damit im Zentrum des Streits des Magistrats für die Erhaltung der städtischen Autonomie.

zeilichen und gerichtlichen Behandlung von Streitfällen zwischen Soldaten der Garnison und Stadtbürgern.⁴⁵ Der Rat und der *procureur fiscal* wandten sich zunächst an den jeweiligen Regimentskommandanten. Falls dieser sich weigerte, die Schuldigen an die städtische Justiz auszuliefern, wandte sich der Rat, normalerweise mittels des *préteur royal*, an den Kriegsminister. Die städtischen Bürgerrechte wogen hier mehr als die Rechtsprechung der Regimenter. Grundsätzlich gelang es nur den eidgenössischen Regimentern, gegenüber dem Rat ihren Anspruch auf eine eigenständige Jurisdiktion durchzusetzen, obwohl alle Regimenter eine eigene Militärgerichtsbarkeit besaßen.⁴⁶

Vom gegenseitigen Misstrauen zeugt der Fall eines Mitglieds der Milizeinheit aus der Auvergne, der 1737 vor dem Militärgericht begnadigt wurde. Er hatte den Sohn eines Straßburger Kaufmanns getötet. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Opfer sein Schicksal verdient hätte, da es den Soldaten beschimpft und bedroht habe. Der lokale Kommandant d'Hauteval forderte als Folge von Kriegsminister de Paulmy eine Verstärkung der in Straßburg stationierten Truppen. Seiner Meinung nach handelte es sich um einen besonderen Ort, weil dort verschiedene Nationalitäten und Religionen sowie eine andersartig denkende Bürgerschaft vertreten waren.⁴⁷ Er hätte einige Tage vorher den *préteur royal* davor gewarnt, dass die Bürger die Soldaten missachteten, und gebeten, dass die Einwohner gewarnt würden, die Soldaten nicht zu provozieren.

Es gab aber auch Fälle von Kooperation zwischen den städtischen Behörden und dem Militär. 1781 wurde Meyer Bloch, ein Jude, vom

⁴⁵ Neben Simone Herry, *Une ville en mutation* (Anm. 1), werden Kriminalfälle in der unveröffentlichten Dissertation von Elisabeth Sablayrolles, *Recherches sur la pauvreté, l'assistance et la marginalité en Alsace sous l'Ancien Régime*, Université de Strasbourg II, Strasbourg 1988, 2. Bd., S. 499-512, behandelt. Vgl. zur Beziehung zwischen Soldaten und Bevölkerung in Lille: Alain Lottin, *Vie et mentalité d'un Lillois sous Louis XIV*, Lille 1968, S. 171-178 und S. 345-368.

⁴⁶ Vgl. Jutta Nowosadtko, *Militärjustiz in der Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Feld der historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000*, Koblenz 2002, S. 638-651. (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98, Wissenschaftlicher Begleitband). In Fällen, in denen Mitglieder eidgenössischer Truppen, die aber nicht schweizerischer Abstammung waren, in Verbrechen gegen Einwohner der Stadt verwickelt waren, wurde hingegen durchaus unterschiedlich verfahren.

⁴⁷ „[M]on zèle pour le service du Roy m'oblige de vous présenter que cette garnison n'est pas suffisante dans une place aussy considérable que celle cy, et qui ne peut être comparé avec aucune des autres, elle est remplye de gens de toutes sortes de nations, et de religions, de plus une nombreuse bourgeoisie dont la façon de penser n'est pas la même“. Major de Strasbourg, d'Hauteval, à Marquis de Paulmy, 21.5.1737. ADBR, C 543, n°64.

Straßburger Polizeigericht zu einer Geldstrafe von fünfhundert Livres verurteilt, weil er drei Paar Hosen von einem Soldaten des *Régiment de la Reine* gekauft hatte. Um das Hausieren zu erschweren und die Anreize zur Desertion zu vermindern, hatte der Magistrat im Jahre 1687 jeglichen Handel mit den Soldaten in den Kasernen verboten, wenn keine schriftliche Erlaubnis vom Kommandanten vorlag.⁴⁸ Interessant ist hier, dass der *procureur du roi* der *maréchaussée* aus der Angelegenheit herausgehalten wurde, weil Armeeoffiziere den Fall an die städtische Justiz gemeldet hatten. Es wird aus den Quellen nicht ersichtlich, ob die Behörden dieses Vergehen besonders eifrig verfolgten, weil es sich beim Beschuldigten um einen Juden handelte. Ähnliche Prozesse waren einige Jahre zuvor auch gegen Stadtbürger geführt worden.⁴⁹

Fazit

Die Präsenz von sieben- bis neuntausend stadtfremden Soldaten änderte die Einwohnerstruktur der ehemaligen Reichsstadt Straßburg auf eine radikale Art und Weise und stellte das auf das Monopol der Zünfte und der Oligarchie des Magistrats basierende politische System unter Veränderungsdruck. Die als fremd wahrgenommenen Soldaten, wie alle Stadtfremden, mussten aus der Sicht des Magistrats polizeilych kontrolliert werden. Denn sie waren aufgrund ihrer Fremdheit verdächtig, die öffentliche Ordnung zu bedrohen, den Bürgern zur Last zu fallen und zusätzliche Kosten zu verursachen. Folglich ist das Bild des Militärs, das durch die Untersuchung der Archivbestände entsteht, äußerst negativ. Dies liegt jedoch teilweise am Quellenmaterial, da sich hier ausschließlich Verordnungen und auffälliges Benehmen verschriftlicht finden.

Die Mittel des Magistrats zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung konnten in der Praxis unzureichend sein. Der Rat musste sich daher sowohl mit dem Militär als auch mit anderen konkurrierenden Instanzen, wie der Krone und dem Adel, zu arrangieren versuchen. Die Fähigkeit des Magistrats, in jeder Konfliktsituation an seinen von der Krone bestätigten Traditionen und Privilegien festzuhalten, bestimmte den Grad seiner politischen Handlungsautonomie. In einem Memorandum des Intendanten des Elsass von 1701 wird dem Rat unterstellt, er misstraue der Krone und sei im Stande, alle Fragen zum

⁴⁸ Affaire du nommé Mayer Bloch, condamné par la chambre de police, 1781. AMS, AA 2401, n° 1.

⁴⁹ Extrait des Registres de la Chambre de la Police de la Ville de Strasbourg, le 26 février 1777 et n°175, Extrait des Registres de la Chambre de la Police de la Ville de Strasbourg, 30 juin 1777. ADBR, C 583 n°174.

Gegenstand endloser Diskussionen verkommen zu lassen.⁵⁰ Im Licht der vorgestellten Beispiele erscheint es allerdings, als ob der Rat oftmals keine anderen Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehabt hätte als zu verhandeln. Die Soldaten waren ein integraler Teil dieses Verhandlungsprozesses. Die Grenzen der politischen Autonomie der Stadt wurden täglich unter Mitwirkung der stadtfremden Soldaten auf die Probe gestellt und mitunter neu definiert.

⁵⁰ L'Alsace au tournant du XVIIIe siècle d'après un mémoire inédit de l'intendance, hrsg. von H. Weisgerber, in: *Revue d'Alsace*, 11 (1897), S. 433-459, und 12 (1898), S. 26-46, hier S. 34.